



2024-0.665.504

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT1“ über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Änderung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm der LT 1 Privatfernsehen GmbH **ab 15.10.2024** täglich von 00:00 bis 08:00 Uhr, von 08:30 bis 13:00 Uhr, von 13:30 bis 17:00 Uhr, von 18:00 bis 21:00 Uhr, von 21:30 bis 23:00 Uhr und von 23:30 bis 24:00 Uhr (nicht also in den Zeiträumen von 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr, 17:00 bis 18:00 Uhr, 21:00 bis 21:30 und 23:00 bis 23:30 Uhr) gesendet werden darf.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.09.2024 zeigte die LT 1 Privatfernsehen GmbH (in der Folge: die Antragstellerin) eine Programmänderung an, wonach MMag. Kepplinger-Radler (in der Folge: Mühlviertel TV) täglich vier Mal ein halbstündiges Regionalprogramm ab 15.10.2024 senden wird.

Mit Schreiben vom 24.09.2024 reichte die Antragstellerin eine Übertragungsvereinbarung zwischen ihr und Mühlviertel TV vom 23.09.2024 nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmzulassung

Die Antragstellerin veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „LT1“. Das Programm „LT1“ ist ein im Hinblick auf die lokalen Bedürfnisse für das Bundesland Oberösterreich erstelltes Programm, das regionale und lokale Beiträge aus Oberösterreich – insbesondere zu den Themen Aktuelles, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur – beinhaltet. Das Programm wird täglich im

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Umfang von 30 Minuten neu gestaltet und als Rahmenprogramm täglich von 00:00 bis 17:00 Uhr, von 17:30 bis 21:00 Uhr und von 21:30 bis 24:00 Uhr (nicht also in den Zeiträumen von 17:00 bis 17:30 Uhr und von 21:00 bis 21:30 Uhr) gesendet.

2.2. Geplante Änderungen

Die Antragstellerin plant ihre Programmdauer insofern zu ändern, dass Mühlviertel TV täglich von 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr, 17:30 bis 18:00 Uhr und 23:00 bis 23:30 Uhr sein Fensterprogramm im Rahmenprogramm „LT1“ ausstrahlt.

Dadurch soll das Rahmenprogramm der Antragstellerin nicht in den Zeiträumen von 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr, 17:00 bis 18:00 Uhr, 21:00 bis 21:30 und 23:00 bis 23:30 Uhr gesendet werden.

Bis zum 31.12.2024 gilt zwischen den Vertragsparteien eine mündliche Vereinbarung. Ab 01.01.2025 gilt auf unbefristete Dauer die vorgelegte Übertragungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und Mühlviertel TV vom 23.09.2024.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zur bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Bescheid der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten schlüssigen Änderungen beruhen auf den Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag und der vorgelegten Übertragungsvereinbarung zwischen der Antragstellerin und Mühlviertel TV vom 23.09.2024.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleichermaßen gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.



(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Antragstellerin angezeigt, dass die mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, bewilligte Verbreitung des Rahmenprogramms „LT1“ dahingehend geändert werden soll, dass Mühlviertel TV täglich von 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr, 17:30 bis 18:00 Uhr und 23:00 bis 23:30 Uhr ein zusätzliches Fensterprogramm im Rahmenprogramm „LT1“ sendet.

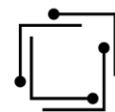
Ansonsten bleibt das Programm der Antragstellerin inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „LT1“ der Antragstellerin nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /2024-0.665.504“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 08.10.2024

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)